

Jahressteuergesetz 2020 – was ist zu erwarten?

Das Editorial Oktober 2020 möchte abseits vom allgegenwärtigen Thema der Corona-Krise aufzeigen, dass sich das Bundeskabinett auch um die Fortentwicklung der Steuergesetzgebung kümmert.

Mit dem Regierungsentwurf wird wohl ein Jahressteuergesetz 2020 (JStG-E) verabschiedet, das mit den darin vorgesehenen Gesetzesänderungen notwendige Anpassungen an EU-Vorgaben vornimmt und auf die Rechtsprechung des EuGHs als auch des BFHs reagiert.

Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf dem Regierungsentwurf vom 02.09.2020 und den Empfehlungen der Ausschüsse der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020 (Bundesratsdrucksache 503/1/20). Dies ist auch der Grund der etwas verspäteten Präsentation dieses Editorials, das ansonsten zum Monatsanfang zur Verfügung steht.

Hinweis: Im Gesetzgebungsverfahren steht aktuell noch die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat aus.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen lediglich einen Ausschnitt der im JStG-E vorgesehenen Änderungen im gesamten Spektrum des Steuerrechts dar.

§ 3a EStG: Sanierungserträge

In dieser Vorschrift soll der Umstand „einer Schuldbefreiung in einem Insolvenzplanverfahren nach § 227 der Insolvenzordnung,“ eingefügt werden.

Beraterhinweis:

Nach dieser Vorschrift (§ 3a Absatz 5 EStG) gilt die Steuerbefreiung auch für die Erträge aus einer nicht unternehmensbezogenen Sanierung, die aus einer erteilten Restschuldbefreiung (§§ 286ff. InsO), einem Schuldenerlass aufgrund eines außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans zur Vermeidung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens (§§ 304ff. InsO) oder aufgrund eines Schuldenbereinigungsplans, dem in einem Verbraucherinsolvenzverfahren zugestimmt wurde oder wenn diese Zustimmung durch das Gericht ersetzt wurde, entstanden ist.

Fälle, in denen ein Schuldenerlass auf Grund eines Insolvenzplans, der nicht den Fortbestand des Unternehmens vorsieht, beruht, sind bisher nicht vorgesehen. Um eine Steuerpflicht der unternehmerbezogenen Schuldbefreiung im Insolvenzplanverfahren zu vermeiden, soll die Vorschrift klarstellend erweitert werden.

Diese Gesetzesänderung erscheint sinnvoll.

§ 6 EStG: Bewertung**anschaffungsnahe Aufwendungen**

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten).

Nach Abschluss des Kaufvertrags, **aber vor** Kaufpreiszahlung (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums) durchgeführte Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen werden derzeit nicht von der Regelung umfasst.

Deshalb soll diese Vorschrift (§ 6 Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG) neu gefasst werden wie folgt:
„Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem Abschluss des rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts und vor dem Ende des dritten Jahres nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (anschaffungsnahe Herstellungskosten)“.

Beraterhinweis:

Durch entsprechende Gesetzesänderung soll die bislang bestehende Steuergestaltung künftig geschlossen werden.

geringwertige Wirtschaftsgüter - Sammelposten

§ 6 Abs. 2 Satz 1 EStG (geringwertige Wirtschaftsgüter) soll wie folgt geändert werden.

die bisherige Angabe „800 Euro“ wird durch die Angabe „1 000 Euro“ ersetzt.

Beraterhinweis:

Diese seit langem überfällige Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze soll erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden sein, die nach dem 31. Dezember 2020 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

§ 6 Abs. 2a EStG (Sammelposten) soll komplett entfallen.

Beraterhinweis:

Diese stets streitanfällige Norm soll letztmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden sein, die vor dem 1. Januar 2021 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt worden sind. Für Sammelposten, die am 31. Dezember 2020 noch vorhanden sind, ist Absatz 2a in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 7g EStG: Investitionsabzugsbetrag

Die Vorschrift in § 7g Abs. 1 Satz 1 EStG soll neu gefasst wie folgt:

Steuerpflichtige können

1. für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und
2. für die künftige Anschaffung von abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,

die mindestens bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt werden, bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbeträge).

Beraterhinweis:

Bisher können Investitionsabzugsbeträge lediglich für geplante Investitionen in bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter gebildet werden.

Die Erweiterung des Investitionsabzugsbetrages auf die Anschaffung abnutzbarer immaterieller Wirtschaftsgüter wäre sehr zu begrüßen.

Die Vorschrift in § 7g Abs. 1 Satz 2 EStG soll neu gefasst wie folgt:

„1. der Gewinn, der

- a) nach § 4 oder § 5 ermittelt wird und
- b) im Wirtschaftsjahr, in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge nach Satz 1 und der Hinzurechnungen nach Absatz 2 150.000 Euro nicht überschreitet.

Beraterhinweis:

Die in der Gesetzesbegründung als Erleichterungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen für Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen dargestellte Neuerung, die Nutzungsvoraussetzungen, das heißt die Größenmerkmale zur Abgrenzung begünstigter Betriebe auf eine einheitliche Gewinngrenze von 150.000 € zu vereinheitlichen, wird vom Steuerberaterverband kritisiert.

Diese Kritik ist berechtigt, da die Umstellung vom Größenmerkmal „Betriebsvermögen“ auf eine gewinnabhängige Größe lediglich damit begründet wird, dadurch land- und forstwirtschaftliche Großbetriebe von den Begünstigungen des § 7g EStG „fernzuhalten“.

§ 8 EStG: Einnahmen

Diese Gesetzesänderung ist eine rigide Vorgehensweise der Regierung gegen entgegenwirkende, sprich unliebsame BFH-Rechtsprechung. Es geht um die gesetzliche Definition des Terminus „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“.

Mit der geplanten Änderung des § 8 EStG im JStG-E soll das sog. Zusätzlichkeitserfordernis gesetzlichen verankert werden und somit sollen nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt sind.

Dies hat zur Folge, dass Leistungen des Arbeitgebers (Sachbezüge oder Zuschüsse) für eine Beschäftigung nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt oder die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird.

Beraterhinweis:

Es erscheint sehr bedenklich, wenn in der gegenwärtig überaus angespannten Situation vieler Unternehmen eine gesetzliche Neuregelung zusätzliche Verschärfungen für Arbeitgeber mit sich bringt.

Auch scheint es der Regierung nicht angesagt, den Unternehmen die Chance zu geben, ihren Arbeitnehmern in Form von betrieblichen Benefits, die besondere Wertschätzung ihrer Arbeitsleistung auszudrücken. Die allein verbleibende Alternative einer Barloohnerhöhung ist keine Lösung.

§ 10d EStG: Verlustabzug

Aktuell können Verluste ausschließlich in dem unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum bis zu maximal fünf Millionen Euro (bei Eheleuten bis zu maximal 10 Millionen Euro) zurückgetragen werden. Verluste des Jahres 2020 können damit nur in das Jahr 2019 zurückgetragen werden.

Hier zeichnet sich eine Überraschung ab.

Bislang ist im Regierungsentwurf für ein Jahressteuergesetz 2020 nichts zu finden, was die aktuelle Gesetzeslage ändert.

In den Empfehlungen der Ausschüsse der 994. Sitzung des Bundesrates am 9. Oktober 2020 bittet der Bundesrat darum, den Rücktragszeitraum auf zwei Jahre (2019 und 2018) auszuweiten. Nur dann kann der Verlustrücktrag effektiv genutzt werden, so die Empfehlung.

Begründung:

Hier sollte der § 10d EStG zumindest befristet gesetzlich angepasst werden, so dass die in der Krise entstandenen Verluste (mindestens aus den Jahren 2020 und 2021) besser berücksichtigt werden können. Dies ist im Interesse der verfassungsrechtlich gebotenen leistungsgerechten Besteuerung, wonach gerade in Krisenzeiten die Besteuerung nach der subjektiven wirtschaftlichen Stärke entscheidend ist.

Ein erweiterter Verlustrücktrag in die Veranlagungszeiträume 2018 und 2019 würde dazu führen, dass Unternehmen über Steuererstattungen für vorangegangene Jahre dringend benötigte Liquidität erhalten, die in den letzten Jahren bei Ihnen abgeflossen ist und somit ggf. keine anderweitigen Staatshilfen wie Zuschüsse oder Darlehen benötigen.

Zudem entspricht ein erweiterter Verlustrücktrag in der Corona-Pandemie auch dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Die aktuelle Begrenzung auf ein Jahr beschränkt genau diese Leistungsfähigkeit der Unternehmen, die eine gute wirtschaftliche Basis haben und die es lohnt auch in Zukunft zu erhalten.

§ 21 EStG: Vermietung und Verpachtung

Durch eine Gesetzesänderung in diesem Bereich soll die Erweiterung der steuerrechtlichen Berücksichtigung von Aufwendungen bei der verbilligten Wohnraumvermietung erreicht werden.

Hierfür ist vorgesehen, dass Vermieter ihre Werbungskosten auch bei sehr günstiger Vermietung vollumfänglich abziehen können. Das gilt, wenn die Miete mindestens 50 Prozent (bisher: 66 Prozent) der ortsüblichen Miete beträgt. Liegt die Miete zwischen 50 und 66 Prozent der ortsüblichen Miete, wird eine Prognose zur Einkünfteerzielungsabsicht vorgenommen. Wenn diese positiv ausfällt, werden die Werbungskosten aus diesem Mietverhältnis nicht gekürzt.

Beraterhinweis:

Wie bereits in der Vergangenheit wird die Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht mittels Totalüberschussprognose zu Unsicherheiten und Streitigkeiten zwischen Steuerpflichtigen, Finanzverwaltung und dem BFH führen und den beabsichtigten positiven Effekt deutlich dämpfen.

Neben der Bitte um Verbesserungen beim Verlustabzug ist eine weitere bemerkenswerte Passage im Empfehlungsschreiben des Bundesrats an die Bundesregierung zu finden.

Unter Tz. 67 ist unter „zum Gesetzentwurf allgemein“ folgendes zu lesen:

Der Bundesrat hält vor dem Hintergrund der hohen Belastungen der Wirtschaft durch die Corona-Pandemie weitere Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmen und zur Belebung der Konjunktur für erforderlich. Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens folgende Punkte aufzugreifen:

- a) Weitere Verbesserungen der Abschreibungsbedingungen durch beschleunigte Abschreibung digitalisierungsrelevanter Innovationsgüter und Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter
Damit werden zusätzliche Investitionsanreize geschaffen und die Digitalisierung in den Unternehmen unterstützt.
- b) Attraktivere Ausgestaltung der Begünstigung einbehaltener Gewinne für Personenunternehmen (Thesaurierungsbegünstigung) sowie Einführung einer Option für Personengesellschaften, sich wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen
Damit wird die Eigenkapitalbildung in den Personengesellschaften gestärkt, und den Personengesellschaften wird ein weiteres, im Einzelfall geeigneteres Besteuerungsregime eröffnet.
- c) Senkung des gesetzlichen Zinssatzes von derzeit 6 Prozent pro Jahr auf 3 Prozent pro Jahr. Eine Halbierung des Zinssatzes dient der Entlastung der Unternehmen von Bürokratie und Kosten und setzt zusätzliche Mittel für Investitionen frei.
- d) Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß. Dadurch wird ein weiterer Impuls für die Konjunktur in Deutschland gegeben. Darüber hinaus wird ein klimapolitischer Anreiz zur Nutzung von Strom, der zu immer größeren Anteilen aus erneuerbaren Energien gewonnen wird, im Verkehrsbereich sowie bei der Wärmeerzeugung gesetzt.

Es wird spannend!

Blieben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©